

Satzung der Stadt Hürth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Hermülheim an der Luxemburger Straße vom 13.06.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW. S. 436) und des § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 28.05.2013 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts beschlossen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Der Stadt Hürth steht in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichnetem Gebiet, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

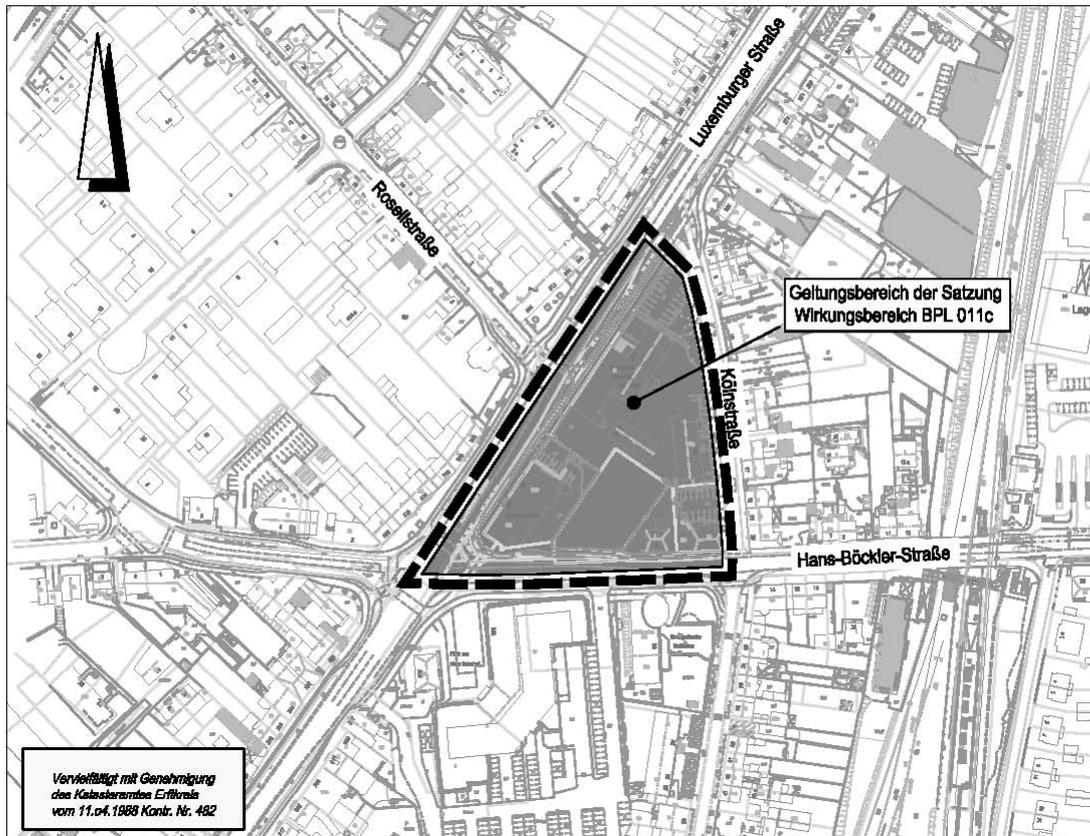
§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das in der anliegenden Übersichtskarte kenntlich gemachte Gebiet zwischen der Luxemburger Straße, Kölnstraße und Hans-Böckler-Straße.

Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.




STADT Hürth
 AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

Bebauungsplan 011c "Altes Rathaus"
 Satzung Besonderes Vorkaufsrecht

MASSTAB 1:2000	Datum: 19.04.2013	
BEZIRK	GEMEINSCHAFT	GEMEINSCHAFT
KARTEN-NR.	GEMEINSCHAFTS-NR.	GEMEINSCHAFTS-NR.